

# SATZUNG

## **der Stadt Katzenelnbogen über die Notwendigkeit einer Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen in der Stadt Katzenelnbogen vom 01. September 1998 und deren 1. Änderung vom 15. August 2001**

Der Stadtrat Katzenelnbogen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland - Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 143) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit aufgehoben wird:

### § 1

#### **Allgemeines**

Diese Satzung bestimmt die Bebauungspläne i.S.d. § 30 Abs. 1 und 3 BauGB, in denen die Teilung von Grundstücken einer Genehmigung der Gemeinde bedarf.

### § 2

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich der folgenden Bebauungspläne bedarf die Teilung von Grundstücken der Genehmigung der Gemeinde:

Bebauungsplan „Im Herrngarten - Auf dem Gänsberg“  
Bebauungsplan Gewerbegebiet „Auf der Wahnsbach“  
Bebauungsplan Gewerbegebiet „Östlich der L 322 (Am Hohlweg)“  
Bebauungsplan „Auf dem Hockenberg“  
Bebauungsplan „Auf dem Hockenberg II“  
Bebauungsplan „Vorderste Schläferswiese“  
Bebauungsplan „Krautfeld“

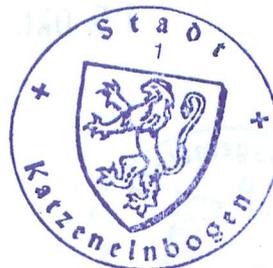
### § 3

#### **Außer Kraft treten**

**Diese Satzung und ihre 1. Änderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung außer Kraft.**

56368 Katzenelnbogen, den 30. September 2004

  
Horst Klöppel  
Stadtbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 30. Sep. 2004

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



14. P. 10.  
h

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der ~~Ortsgemeinde~~/Stadt Katzenelnbogen im Informationsblatt für den Einrich Nr. 42 am 14. Okt. 2004 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 14. Okt. 2004 außer ~~in~~ Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Okt. 2004

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.   
(J. Gemmer)

